

# Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Bauftadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Bauftadt in Goldap.

Nr. 51.

Montag, den 20. Dezember.

1909

## Amtlicher Teil.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Gumbinnen hat mich für die Zeit vom 15. d. Mts. bis einschl. den 11. Januar 1910 beurlaubt.

Meine Vertretung übernimmt der Kreisdeputierte Herr Gutsbesitzer Knopff-Edertsberg.

Zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten werden dienliche Eingaben pp. nicht an meine persönliche Adresse, sondern an das Landratsamt zu richten sein.

Goldap, den 13. Dezember 1909  
Der Landrat.

### Öffentliche Bekanntmachung. Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1910.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1910 bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden

**von 10 Uhr bis 1 Uhr vormittags**

zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der

Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. D. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Goldap, den 13. Dezember 1909

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Nachstehend veröffentliche ich die Beschlüsse des am 9. d. Mts. versammelt gewesenen Kreistages:

1. Der vom Kreis-Ausschuß mit der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Königsberg über die Abtretung einer Fläche von 1,74 ar aus dem alten öffentlichen, jetzt zur Chaussee ausgebauten Wege von Stowken nach Bodschwingken abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Dem Verkauf des beim Bau der Eisenbahn Goldap-Stallupönen in der Gemarkung Gr. Rominten liegenden gebliebenen Trennstüdes in einer Größe von 1,60 ar an den Besitzer Franz Kledowski-Gr. Rominten für den Preis von 30 Mark wird zugestimmt.

3. Die Krankenkassenrechnung pro 1908 wird beargüht.

4. Anstelle des verstorbenen Bürgermeisters Schüler wird Rittergutsbesitzer Brunc-Wilkassen zum Mitgliede des Kreis-Ausschusses für die Wahlperiode 1910/15 gewählt. Gutsbesitzer Knopff-Edertsberg wird wiedergewählt.

5. Die bisherigen Mitglieder der Einkommensteuerveranlagungskommission, Rittergutsbesitzer Wittig-Ballupönen, Brauereibesitzer Karl Schulz-Goldap, Gutsbesitzer Buttgeriet-Adlersfelde und Brachvogel-Jesiorcken sowie deren Stellvertreter Mühlenbesitzer Borowsky-Bodschwingken, Gerbereibesitzer Holzmanssen